

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 1/06 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 7. März 2006 sowie die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil werden als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialge-
richt keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 7. April 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 11. April 2006, gegen das ihm am 7. April 2006 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 7. März 2006 Revision eingelegt.
- 2 Die Revision des Klägers ist nicht statthaft; sie ist weder im vorgenannten Urteil des LSG noch vom BSG zugelassen worden (vgl § 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Soweit das Rechtsmittel des Klägers als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG auszulegen ist, entspricht es nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger kann, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, Rechtsmittel wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, der im Beschwerdeverfahren entsprechend anwendbar ist.

